

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **109 (1991)**

Heft 20

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsfragen

Wenn Wald die Industriezone überwuchert

In einem Waldfeststellungsverfahren wurde konstatiert, dass eine 1979 als Land in einer Industriezone gekaufte Parzelle zu Wald im Sinne der Forstgesetzgebung geworden war. Der Grundeigentümer versuchte, mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) die Waldfeststellung aufheben zu lassen, wurde aber mit seinem Anliegen abgewiesen.

Schutzobjekt des Forstpolizeirechts ist das Waldareal (Art. 31 Abs. 1 des eidg. Forstpolizeigesetzes). Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz (FP01V) umschreibt den Begriff des Waldes im ersten Absatz wie folgt: «Als Wald im Sinne des Gesetzes gilt, ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch, jede mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die, unabhängig von der Grösse des Ertrages, Holz erzeugt oder geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkungen auszuüben. Inbegriffen sind auch vorübergehend unbestockte sowie ertragslose Flächen eines Waldgrundstückes.» Gemäss Art 1 Abs. 2 FP01V galten insbesondere auch Auenwälder und Ufergehölze sowie Strauch- und Gebüschwälder als Wald, nicht dagegen Einzelbäume (Art. 1 Abs. 3 FP01V).

Die unmassgeblichen Register

In tatsächlicher Hinsicht sind Beschreibungen des Grundstücks in öffentlichen Registern (Grundbuch; Steuerkataster usw.) oder Darstellungen in Plänen nicht massgebend. Insbesondere ist nicht von Bedeutung, ob Wald im Zonenplan als solcher eingezeichnet ist oder ob die fragliche Fläche als Bauzone ausgeschieden ist (Bundesgerichtsentscheidung BGE 113 Ib 356, Erwägung c; 111 Ib 306; 104 Ib 236, Erw. b). Entscheidend ist vielmehr der in einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Wuchs, dessen Dichte, Alter und Ausmass sowie der Zusammenhang mit benachbarter Bestockung. Ferner ist erheblich, ob die bestockte Fläche geeignet ist, Schutz- oder Wohlfahrtswirkung auszuüben (BGE 113 Ib 359, Erw. 2b mit Hinweisen). - Eine zu lösende Rechtsfrage ist andererseits jeweils, wie die vom Gesetz- und Verordnungsgeber verwendeten Begriffe des Waldes und die einzelnen Elemente des Waldbegriffes auszulegen sind.

Was lag nun vor?

Die in Frage stehende Parzelle wies nun eine Vielzahl mehrreihig angeordneter Bäume auf, vor allem Eschen und Weiden, vereinzelt Ahorne und Eichen. Vorhanden war auch eine Strauchschicht, bestehend namentlich aus Haselnuss- und Brombeerstauden. Dies bildete ein artenreiches Gehölz, wie es für eine relativ frisch eingewachsene und sich selbst überlassene Bestockung typisch ist.

Dem Wald muss weiter eine bestimmte funktionale Bedeutung zukommen: Holzherzeugung oder Erfüllung von Schutz- und Wohlfahrtswirkungen. Hier stand nicht die Holzproduktion, sondern die Schutzfunktion für ein dortiges Grundwasservorkom-

men und die Wohlfahrtswirkung als landschaftliche Gliederung, hinsichtlich der landschaftsökologischen Wirkung sowie die Naturschutz- und Erholungsfunktion (Picknick-Raststätte, Spiel- und Hüttenbauplatz) im Vordergrund. Raumplanerisch wirkte die Bestockung als erwünschte Auflockerung und bereicherte das Landschaftsbild.

Der Begriff des Waldes in Art. 1 FP01V bezieht sich auf «jede» Fläche; eine minimale Ausdehnung wird nicht gefordert. Damit haben die Kantone erheblichen Beurteilungsspielraum. Verwaltungsinterne Richtlinien dazu gelten nicht als Rechtsätze, sondern als Ausdruck der Sachverständigenerfahrung, so dass das Bundesgericht sich an sie hält, so weit sie nicht Bundesrecht verletzen (BGE 114 Ib 232, Erw. ab; 107 Ib 51 f., Erw. 30). Die auch in anderen Kantonen angewandten «Zürcher Richtlinien» vom 29. August 1985 gehen davon aus, dass die bestockte Fläche ein Mindestmass von 300 m² und eine Mindestbreite von 10 m aufweisen muss. Für die Bemessung ist die vom kantonalen Forstgesetz umschriebene Waldgrenze massgebend. Es ergab sich, dass die streitige Fläche rund 34 ha aufweist und mehr als 10 m breit ist und damit als Wald zu gelten hat und geschützt ist.

Unerheblich ist, wie der Wald entstanden ist (BGE 113 Ib 356, Erw. c). Junger Waldwuchs, der von sich aus in offenes Land vorgedrungen ist, wird zwar vom Waldbegriff im Rechtssinne aufgenommen, sofern der Eigentümer zur Verhinderung der Bewaldung alles vorgekehrt hat, was unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise von ihm erwartet werden konnte (BGE 98 Ib 364 ff.). Ist der Wuchs jedoch älter als 10 bis 15 Jahre, so nimmt die bundesgerichtliche Rechtsprechung auch gegen den Willen des Eigentümers das Vorhandensein von Wald im Rechtssinne an. Letztlich ist somit die Natur und das Alter des Wuchses massgebend (BGE 113 Ib 360, Erw. 2d; 107 Ib 355). Hier waren die Bäume durchwegs mehr als zehn Jahre alt, also Wald im Sinne von Art. 1 EP01V.

Keine verbindliche Industrielandzusicherung

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, welcher das Land als Teil der Industriezone gekauft hatte und demzufolge die Behörden es stets als solchen Teil behandelt hätten, versties die Feststellung, es liege Wald vor, nicht gegen Treu und Glauben. Die Einzonung in die Industriezone bedeutet keine verbindliche behördliche Zusicherung, dass sich auf dieser Parzelle kein Wald befinde. Andernfalls könnte der geltende natürliche Waldbegriff der Forstgesetzgebung, der den Wald unabhängig von der zonenrechtlichen Zuordnung eines Grundstücks bestimmt (BGE 113 Ib 356, Erw. c), nicht durchgesetzt werden. Dass der Beschwerdeführer beim Kauf von der Gemeinde nie auf forstrechtliche Probleme hingewiesen wurde, hängt einerseits damit zusammen, dass die Gemeinde nach Treu und Glauben nicht verpflichtet ist, den Grundstückserwerber auf jede Nutzungsbeschränkung wie den Waldcharakter eines Parzellenteils hinzuweisen, und andererseits wohl auch damit, dass damals dort noch kein Wald bestand. Dass ein Gemeindevertreter im Waldfeststellungsverfahren vor dem Regierungsrat

aussagte, dies sei Industrieland und nicht Waldgebiet, kam keineswegs einer behördlichen Zusicherung gleich, zumal der Beschwerdeführer damals bereits wusste, dass nicht der Gemeinderat, sondern das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons für die Waldfeststellung zuständig ist. Er durfte sich also nicht auf die Äusserung des Gemeinderatsdelegierten verlassen und hat dann auch keine nicht mehr rückgängigmachbare Dispositionen im Vertrauen darauf getroffen. Er kann sich somit nicht auf den Vertrauensschutz berufen. (Unveröffentlichtes Urteil 1A.35/1990) Dr. R.B.

Wettbewerbe

Ausbau der ETH Hönggerberg, Zürich

Am 25. und 26. April wurden in Zürich die drei im Rahmen eines Studienauftrages überarbeiteten Projekte beurteilt, welche aus dem Ende November 1990 abgeschlossenen Projektwettbewerb «Ausbau der ETH Hönggerberg» hervorgegangen sind. Die Expertenkommission, welcher auch Vertreter der Stadt Zürich, dem Quartiervereine Höngg und Affoltern und der ETH Zürich angehörten, kam zum Schluss, dem Amt für Bundesbauten und damit der Eidgenossenschaft das Projekt «Elementar» von Prof. Mario Campi und Franco Pessina, Lugano, zur Realisierung zu empfehlen.

Wichtiges Argument zur Wahl dieses Projektes war die sehr sparsame Verwendung des Bodens. Die Kraft und Spannung signalisierenden Gebäude bilden eine dritte markante Etappe in der durch die Architekten Steiner und Ziegler vorgeprägten Hochschulüberbauung auf dem Hönggerberg.

Nach Auffassung der ETH Zürich vermag das empfohlene Projekt den dringenden Raumbedarf der unter Platzmangel leidenden Hochschule mittelfristig zu decken. Da im vorliegenden Projekt jedoch verschiedene Forderungen der Hochschule bezüglich der Nutzung, insbesondere durch die Öffentlichkeit, wie auch bezüglich der architektonischen Formulierung noch nicht vollständig erfüllt werden konnten, haben der Präsident des Schweizerischen Schulrates und der Präsident der ETH Zürich als Vertreter der Bauherrschaft eine Projektüberarbeitung verlangt, bevor sie dem Bund die Verwirklichung des Projektes beantragen werden. Nach Zustimmung der Eidgenössischen Räte zum ETH-Ausbau rechnet die ETH Zürich mit einer Verwirklichung der Ausbaupläne in der Zeit zwischen 1997 und 1999.

Das Ergebnis des Projektwettbewerbes für den Ausbau der ETH Zürich auf dem Hönggerberg wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Ausstellung «Mehr Raum für die ETH Zürich» vom 28. Mai bis 8. Juni im ETH-Hauptgebäude, Rämistrasse 101, und vom 17. bis 28. Juni im Hörsaalgebäude HPH der ETH Zürich auf dem Hönggerberg vorgestellt werden.

Die weiteren Projektverfasser waren:

- Architektengemeinschaft Fischer Architekten + Prof. Paul Meyer, Zürich; Projektleitung: M. Barth, Zürich
 - Arbeitsgemeinschaft Bruno Gerosa + Egon Dachtler, Dr. Erwin Nigg, Zürich
- Das vollständige Ergebnis des Wettbewerbes wurde in Heft 48/1990 auf Seite 1420 veröffentlicht.